

**Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Median Therapiezentrum Ravensruh
Herr Dr. med. Hamdorf
Ravensruh 5

23992 Neukloster OT Ravensruh

Bearbeiter: Ramona Walter
Telefon: 0385/588-5625
AZ: 406-60100-2014/015-005
Email: r.walter@wm.mv-regierung.de

Schwerin, 19.09.2017

Staatliche Anerkennung nach §§ 35 und 36 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG)
Ihr Antrag vom 17.07.2017, begleitende Unterlagen vom 25.08.2017 sowie die Bestätigung zur Gültigkeit Ihrer Vereinbarung auf der Grundlage § 75 SGB XII durch den Kommunalen Sozialverband M-V vom 18.09.2017

Sehr geehrter Herr Dr. Hamdorf,

bezug nehmend auf Ihren Antrag vom 17.07.2017 ergeht folgender Bescheid:

I.

Das Median Therapiezentrum Ravensruh in 23992 Neukloster OT Ravensruh, wird gemäß §§ 35 Abs. 1 Satz 2, 36 Abs. 1 Satz 1 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) **staatlich anerkannt**.

Die vorliegenden Unterlagen bestätigen, dass die Anerkennungsvoraussetzungen in konzeptioneller, personeller und räumlicher Hinsicht vorliegen und die Einrichtung die Gewähr für eine Zusammenarbeit mit den Vollstreckungsbehörden nach Maßgabe des § 35 Abs. 4 BtMG bietet.

II.

Es wird vorbehalten, diesen Bescheid gemäß § 49 Abs. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) zu widerrufen, wenn nicht mehr gewährleistet ist, dass

- die Behandlung nach fachlich anerkannten Grundsätzen erfolgt;
- die Behandlung durch Fachpersonal in ausreichender Zahl mit ausreichender Qualifikation durchgeführt wird;

Hausanschrift:
Johannes-Stelling-Straße 14
19053 Schwerin

Postanschrift:
19048 Schwerin

Telefon: 0385/588-0
Telefax: 0385/588-5045
poststelle@wm.mv-regierung.de
www.wm.mv-regierung.de

- die räumlichen Voraussetzungen für die Behandlung gegeben sind;
- die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung persönlich zuverlässig ist;
- die Einrichtung mit den Vollstreckungsbehörden nach Maßgabe von § 35 Abs. 4 BtMG zusammenarbeitet.

III.

Mit der Anerkennung werden folgende Auflagen verbunden:

1. Jeweils zum 1. April des folgenden Jahres (erstmals zum 1. April 2018 für das Jahr 2017) ist dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern ein Jahresbericht vorzulegen. Hinweise für die Anfertigung des Jahresberichtes sind beigelegt (vgl. Anlage 1).
2. Dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern sind unverzüglich anzuzeigen:
 - ein Wechsel in der Leitung der Einrichtung;
 - wesentliche Änderungen des Betriebs (insbesondere Änderung der therapeutischen Konzeption, Änderung oder Wechsel der ärztlichen Betreuung);
 - besondere Vorkommnisse.

IV.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Str. 323a, 19055 Schwerin (Postfach 111034, 19010 Schwerin), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage wäre gegen das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern zu richten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dr. Thomas Broese

Anlage 1**Staatliche Anerkennung nach §§ 35 und 36 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG)
Hinweise für die Anfertigung des Jahresberichtes**

Der Jahresbericht soll Folgendes enthalten:

1. Angaben über die Behandlung

- a) Dazustellen ist die Behandlungskonzeption am Ende des Berichtsjahres. Soweit gegenüber dem Vorjahr Änderungen eingetreten sind, die dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern bereits nach Auflage Nr. 2 mitgeteilt worden sind, empfiehlt es sich, diese nochmals zu skizzieren.

Wurde die Behandlungskonzeption gegenüber dem Vorjahr nicht verändert, reicht ein entsprechender Hinweis aus.

- b) Hinsichtlich der geforderten Angaben über die behandelten Patientinnen/Patienten (ohne Namensnennung) reicht im Regelfall die Übersendung der Geschäftsberichte aus. Hierin legen die Träger jeweils verschiedene Schwerpunkte dar und differenzieren nach unterschiedlichen Kriterien. Im Interesse einer Vergleichbarkeit sind folgende Angaben erforderlich:

- Zahl der aufgenommenen/behandelten Patientinnen/Patienten mit Aufgliederung nach Geschlecht und Durchschnittsalter,
- Darstellung der Suchtmittelproblematik der Patienten (Hauptdroge, Einstiegsdroge), Dauer der „Suchtkarriere“,
- Angaben über die Belegungsanteile der Kostenträger,
- Angaben zur durchschnittlichen Verweildauer,
- rechtliche Grundlage der Unterbringung (z.B. § 35 BtMG), Bewährungsaufgabe),
- Abbruchquote, nähere Darstellung des Abbruchgeschehens.

2. Personalstand

Beim Personalstand ist eine Übersicht über das am Jahresende beschäftigte Personal mitzuteilen. Zur Erfüllung der Berichtspflicht reicht es aus, die Berufsgruppen anzugeben, eine namentliche Nennung der einzelnen Mitarbeiter ist nicht erforderlich.

3. Raumangebot

Das am Ende des Berichtsjahres vorhandene Raumangebot ist mitzuteilen. In Fällen, in denen sich gegenüber dem Vorjahr keine Veränderungen ergeben haben, reicht ein entsprechender Hinweis.

4. Leiter/in der Einrichtung

Der Leiter/ die Leiterin der Einrichtung ist namentlich zu benennen. In Fällen, in denen sich hinsichtlich der Einrichtungsleitung keine Veränderungen ergeben haben, reicht ein entsprechender Hinweis.

5. Zusammenarbeit mit den Vollstreckungsbehörden gemäß § 35 Abs. 4 BtMG

Bei der Darstellung der Zusammenarbeit mit den Vollstreckungsbehörden geht es im Wesentlichen darum, aufgetretene Probleme zu erläutern. Bei einem insgesamt reibungslosen Ablauf ist in der Regel die Mitteilung, dass die Zusammenarbeit mit den Vollstreckungsbehörden im Rahmen der Vorschriften des BtMG stattfindet, ausreichend.
